

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
A. Ausgangspunkt: Die gesamtstaatliche Schuldenbremse in Art. 109 Abs. 3 GG	11
I. Motive, Ziele und Inhalte	11
II. Verfassungsmäßigkeit der grundgesetzlichen Schuldenbremse	16
B. Sollten Regelungen zur Umsetzung der Schuldenbremse in die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden?	19
I. Regelungspflicht für die Länder?	21
1. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019	21
2. Für den Zeitraum ab 1. Januar 2020	23
a) Regelungsauftrag für das Land Nordrhein-Westfalen	23
b) Regelungsebene	26
II. Verfassungsrechtliche Folgen der Unterlassung von Regelungen im Landesrecht	30
III. Empfehlung: Aufnahme von Regelungen zur Schuldenbremse in die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen	33
1. Fiskalpolitische Gestaltungsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen	33
2. Erfüllung bundes- und europarechtlicher Vorgaben	34
3. Verfassungsrang für Rechtsstaatlichkeit, demokratische Kontrolle und eine effektive Durchsetzung der gesamtstaatlichen Schuldenbremse	37
4. Geltungsanspruch der Landesverfassung	39
5. Verfassungsrang als Schutzmechanismus	40

C. Ausgestaltung einer Regelung in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	42
I. Gestaltung des Grundsatzes: Verbot der Nettokreditaufnahme	43
1. Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten	43
2. Gestaltung in anderen Landesverfassungen	45
3. Vorschlag für die Gestaltung in Nordrhein-Westfalen	47
a) „Der Haushalt“	47
b) „ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.“	48
c) Keine Einschübe	49
d) Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen	49
II. Die Rolle der Kommunen	52
1. Rechtliche Rahmenbedingungen	52
a) Regelungsumfang des Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG	52
b) Verantwortlichkeit des Landes für die Kommunen gemäß Art. 109 Abs. 2, 5 GG	54
2. Regelungen in anderen Landesverfassungen	55
3. Vorschlag für das Land Nordrhein-Westfalen	57
a) Keine Erstreckung der Schuldenbremse auf die Kommunen	57
b) Berücksichtigung kommunaler Belange	59
c) Ergebnis / Lösungsmöglichkeit	61
III. Sondervermögen, Nebenhaushalte und sonstige Umgehungsmöglichkeiten	64
1. Rechtliche Rahmenbedingungen	64
2. Gestaltung in anderen Landesverfassungen	65
3. Vorschlag für das Land Nordrhein-Westfalen	66
IV. Konjunkturkredite als Ausnahme zur Grundregel	71
1. Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten	71
2. Gestaltung in anderen Landesverfassungen	75
3. Vorschlag für das Land Nordrhein-Westfalen	76
a) Inhaltliche Ausgestaltung	76
b) Mehrheitserfordernis	78
V. Ausnahmeregelung für Notsituationen	81
1. Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten	81
2. Gestaltung in anderen Landesverfassungen	84

3.	Vorschlag für das Land Nordrhein-Westfalen	85
a)	Inhaltliche Ausgestaltung	85
b)	Keine Übernahme der rheinland-pfälzischen Zusatzausnahme	86
c)	Mehrheitserfordernis	87
VI.	Abweichungen im Haushaltsvollzug und weitere Gestaltungsmöglichkeiten	89
1.	Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten	89
2.	Gestaltung in anderen Landesverfassungen	92
3.	Vorschlag für das Land Nordrhein-Westfalen	93
VII.	Struktur eines neuen Art. 83 LV NRW	94
1.	Struktur der Norm	94
2.	Formulierungsvorschlag zu Art. 83 LV NRW	95
D.	Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	97
I.	Rechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungen in anderen Landesverfassungen	97
II.	Vorschlag für das Land Nordrhein-Westfalen	99
1.	Vorschriften für die Übergangsphase	99
2.	Inkrafttreten	100
E.	Rechtsförmlicher Formulierungsvorschlag für die Umsetzung der Schuldenbremse in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	102
F.	Sanktionsinstrumente	105
I.	Gerichtliche Durchsetzung	106
1.	Urteil während des laufenden Haushaltsjahres	108
2.	Einstweilige Anordnungen während des laufenden Haushaltsjahres	109
3.	Änderungen im Verfassungsprozessrecht	110
II.	Das Kontrollkonto als Sanktionsmechanismus	111

III. Weitere Reformdiskussionen	111
1. Sanktionszahlungen	112
2. Automatische Haushaltssperre	113
3. Automatische Steuererhöhungen oder Ausgabenkürzungen	114
IV. Ergebnis zu möglichen Sanktionsinstrumenten	115
Anhang: Regelungen zur Umsetzung der Schuldenbremse in anderen Bundesländern	117
Literaturverzeichnis	139